

Begründung:

Die im vorgenannten Bebauungsplangebiet nördlich und westlich der „Klaus-Groth-Straße“ gelegenen Gewerbegrundstücke sind veräußert und größtenteils bebaut. Eine Abrechnung der Erschließungsbeiträge soll über vertraglich gestaltete Ablösevereinbarungen erfolgen. Eine Ablösung ist wegen der endgültigen Regelung der Erschließungskosten für die betroffenen Grundstückseigentümer empfehlenswert.

Für die Stadt ergeben sich, bei hinreichend genauer und vorausschauender Kalkulation des voraussichtlichen Erschließungsaufwandes, Vorteile aus der Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten über die endgültige Beitragshöhe und der Reduzierung des Verwaltungsaufwandes bei der Beitragsendabrechnung. Außerdem würde die Vermarktung der städtischen, östlich der „Klaus-Groth-Straße“ gelegenen und noch nicht veräußerten Grundstücksflächen, vereinfacht werden, da etwaige Interessenten schon mit endgültig feststehenden Erschließungsbeiträgen kalkulieren könnten.

Eine im Bebauungsplangebiet vorgesehene, zurzeit nicht realisierte Verlängerung der „Klaus-Groth-Straße“ in nordöstlicher Richtung (ggf. spätere Umgehungsstraßenplanung) ist für die Erschließung der vorhandenen Flächen in diesem Gewerbegebiet nicht relevant und bleibt bei der Kalkulation der Ablösebeiträge unberührt.